

# Erfurter Sportbetrieb

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1820/25

### Titel der Drucksache

Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO)

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja.   |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja.   |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

Der Erfurter Sportbetrieb handelt im Rahmen der Tarifbemessung u. a. auf Grundlage der „Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (ThürSportSpAnlNVO) vom 18. Februar 2021“. Gemäß § 5 ThürSportSpAnlNVO Nutzungen außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebs – ist in Punkt 4 Folgendes geregelt:

„Eine unentgeltliche Nutzung liegt insbesondere nicht vor, bei Angeboten, bei deren Teilnahme separate, über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag für eine anerkannte Sportorganisation hinaus, Teilnahmeentgelte oder -gebühren anfallen, insbesondere für Feriencamps oder Schwimmlernkurse“.

In diesem Fall kann der öffentliche Träger der Sport- und Spielanlage für die Nutzung angemessene Nutzungsentgelte oder -gebühren entsprechend seiner Entgelt- oder Gebührenordnung oder sonstige Zahlungen verlangen.

Zur einheitlichen Umsetzung dieser Norm erhalten die Vereine im Vorfeld ein Abstimmungsprotokoll, welches sie gemeinsam mit dem jeweiligen Stützpunktleiter ausfüllen. In diesem Protokoll wird unter anderem konkret abgefragt, ob und in welcher Höhe eine gesonderte Teilnahmegebühr erhoben wird.

Sofern ein Verein angibt, dass eine solche zusätzliche Teilnahmegebühr erhoben wird, greift der § 5 der ThürSportSpAnlNVO. Dies hat zur Folge, dass das Feriencamp als Nutzung außerhalb des regulären Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetriebs einzustufen ist. Entsprechend ist dann der gültige Tarif aus der „Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -) vom 27.09.2023“ anzuwenden.

Sofern der Eigenbetrieb die Sportanlagen für Kinder- und Jugendfreizeiten der Erfurter Sportvereine unentgeltlich zur Verfügung stellen soll, ist mit Mindererlösen im vierstelligen Bereich zu rechnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

---

Anlagenverzeichnis

---

i.V. Martin  
Unterschrift Werkleitung

11.08.2025  
Datum